



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 47 (S. 529-532)
Titel	Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche (Änderung)
Ordnungsnummer	
Datum	08.06.1980

[S. 529] Art. I

Das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1. Der Staat übernimmt, unter Vorbehalt der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verpflichtungen Dritter, namentlich die folgenden Leistungen für die ökonomischen Bedürfnisse der Landeskirche:

1. die Besoldungen der Pfarrer gemäss §§ 18 und 19 sowie der Verweser und Vikare;

Ziffern 2–6 unverändert.

§ 6. Der Landeskirche stehen zur Lösung von Aufgaben, die nicht aus Staatsmitteln erfüllt werden können, die Mittel der landeskirchlichen Zentralkasse zur Verfügung. Die Landeskirche verfügt ferner über Spezialfonds für kirchliche Zwecke nach den für diese bestehenden Vorschriften. Die Verwaltung der Zentralkasse und der Fonds ist Sache der Landeskirche.

Die Zentralkasse wird durch die Beiträge der Kirchgemeinden sowie aus Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen gespeisen.

Die Kirchensynode setzt die Beiträge der Kirchgemeinden in Steuerprozenten fest.

Aus der Zentralkasse werden an Kirchgemeinden Finanzausgleichs- und Baukostenbeiträge ausgerichtet. Diese sind so zu bemessen, dass die Kirchensteuersätze nicht mehr als 3 Steuerprozent über dem gewogenen Mittel der evangelisch-reformierten Kirchensteuersätze liegen.

Die Kirchenordnung regelt die Grundzüge zur Ausgestaltung des kirchlichen Finanzwesens und Finanzausgleichs sowie die Abgrenzung der Zuständigkeit für Ausgabenbewilligungen zwischen Kirchensynode und Kirchenrat.

Marginale zu § 9: VII. stimm- und Wahlrecht, 1. Berechtigung
// [S. 530]

2. Landes-
kirchliche Mittel;
Finanzausgleich



§ 9 a. Erlass und Gesamtrevisionen der Kirchenordnung unterstehen dem obligatorischen Referendum, ebenso Teilrevisionen, welche die Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen; andere Teilrevisionen unterstehen dem fakultativen Referendum. Die Kirchenordnung bestimmt die weiteren Beschlüsse der Synode, insbesondere Ausgabenbewilligungen, welche dem fakultativen Referendum unterstehen. Sie bestimmt, welche Mindestzahl von Stimmberechtigten oder Mitgliedern der Synode und welche Behörden zur Ergreifung des Referendums berechtigt sind.

2. Inhalt des
Stimmrechts

Die Kirchenordnung bestimmt die Gegenstände und die Berechtigten für die Initiative im Bereich der Landeskirche.

Im übrigen gelten für Referendum und Initiative sinngemäss die Bestimmungen über die Ausübung der politischen Rechte.

Für die Befugnisse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden gilt das Gemeindegesetz.

§ 19. Liegen in einer Kirchgemeinde für die pfarramtliche Tätigkeit besonders erschwerende Verhältnisse vor, kann der Kirchenrat zusätzlich eine zeitlich befristete Pfarrstelle errichten, sofern sich die Kirchgemeinde zur Übernahme der gesetzlichen Leistungen gemäss § 52 verpflichtet hat. Ausnahmsweise können Teilzeitstellen errichtet werden.

4. Befristete
Pfarrstellen

Der Kirchenrat wählt die Inhaber auf die Dauer dieser Stellen auf Vorschlag der Kirchenpflege und setzt die Grundbesoldung fest.

Die staatlichen Aufwendungen für diese Stellen sind durch den Voranschlagskredit begrenzt. Der Betrag richtet sich nach der Mitgliederzahl der Landeskirche und den Lebenskosten.

Der Kirchenrat erlässt eine Verordnung über Errichtung, Dauer und Aufhebung von zeitlich befristeten Pfarrstellen, die der Genehmigung der Kirchensynode bedarf.

§ 30 Abs. 1. Die Synode hat namentlich folgende Pflichten und Befugnisse:

Ziffern 1–5 unverändert;

6. sie erlässt ein Reglement über das kirchliche Finanzwesen und den kirchlichen Finanzausgleich; sie setzt // [S. 531] die Beiträge der Kirchgemeinden in Steuerprozenten fest;

Ziffern 7 und 8 unverändert.

§ 32 wird aufgehoben.

§ 34 Abs. 3. Insbesondere stehen dem Kirchenrat zu:

Ziffern 1–3 unverändert;

4. Wahl der Hilfsprediger und ihres Vorstehers, Wahl von Pfarrern für zeitlich befristete Pfarrstellen, Abordnung von Verwesern und Vikaren;

Ziffern 5–8 unverändert;

9. Antragstellung an den Regierungsrat auf Schaffung neuer
Pfarrstellen gemäss § 18;

Ziffern 10–12 unverändert.

§ 39 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 40. Die Kirchenordnung bestimmt die Obliegenheiten der
Gemeindepfarrer und ihrer Vertreter sowie die besondern Aufgaben
der nicht im Gemeindedienst stehenden Pfarrer. Vorbehalten bleibt
die Gesetzgebung über das Schulwesen.

II. Amtspflichten

§ 42. Der Kirchenrat ordnet an eine freie Pfarrstelle bis zu ihrer
Besetzung oder Wiederbesetzung einen Verweser ab. Eine
Verweserei soll in der Regel längstens zwei Jahre dauern.

IV. Verwesereien

§ 51 Abs. 1. Die Besoldungen der Pfarrer gemäss §§ 18 und 19, der
Verweser sowie die Entschädigungen der Vikare, Lernvikare und
Hilfsprediger werden nach Anhören des Kirchenrates durch
Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Die Verordnung regelt
auch die Ferien.

§ 52 Abs. 1. Die Pfarrer sind verpflichtet, in ihrer Kirchgemeinde zu
wohnen. Eine geeignete Amtswohnung ist ihnen unentgeltlich zur
Verfügung zu stellen. Wo kein Pfarrhaus vorhanden ist, sorgt die
Kirchgemeinde für eine Amtswohnung oder richtet eine
angemessene Entschädigung für die Mietkosten aus.

XIV. Amts-
wohnung
1. Wohnsitz

Abs. 2 unverändert. // [S. 532]

Abs. 3. Hinsichtlich der Amtswohnungen von Pfarrern, die in mehr als
einer Kirchgemeinde pfarramtliche Tätigkeiten ausüben oder eine
zeitlich befristete Pfarrstelle innehaben, bestimmt der Kirchenrat das
Erforderliche.

Art. II

Ausgangspunkt für die Bemessung der staatlichen Leistungen für die
befristeten Pfarrstellen im Sinne von § 19 Abs. 3 ist der
Voranschlagskredit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. III

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse
der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1980,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	697209
Eingegangene Stimmzettel	199797
Annehmende Stimmen	124050



Verwerfende Stimmen	44761
Ungültige Stimmen	117
Leere Stimmen	30869

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Dezember 1980

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

E. Spillmann

Der Sekretär:

E. Szabel

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.05.2015]